

Bundessozialgericht

- 5/12 RJ 80/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am
18. November 1977 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts Augsburg vom 21. Januar 1975 wird zurückge-
wiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits haben sich
die Beteiligten nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Mit Bescheid vom 12. April 1962 war der Klägerin Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen ersten Ehemannes Franz Xaver E gewährt worden. Anlässlich ihrer Wiederverheiratung am 29. Oktober 1964 mit Wilhelm D wurde ihr eine Witwenrentenabfindung gewährt. Die zweite Ehe ist durch Urteil des Landgerichts Kempten (Allgäu) seit dem 12. September 1967 rechtskräftig aufgehoben. Der Klägerin wurde darauf erneut eine Witwenrente aus der Versicherung ihres ersten Ehemannes gewährt. Am 9. Juli 1973 schloß sie eine dritte Ehe mit Anton W . Den darauf erneut gestellten Antrag auf Witwenrentenabfindung vom 29. Juli 1973 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 31. Oktober 1973 ab. Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Augsburg mit Urteil vom 21. Januar 1975 abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat sich das SG auf die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) berufen (ua BSGE 23, 124; SozR Nr 30 zu § 1302 RVO), wonach in derartigen Fällen bei Eingehung einer dritten Ehe keine Abfindung der Witwenrente nach dem ersten Ehemann gezahlt werden könne. Es könne dabei nicht darauf ankommen, ob die zweite Ehe geschieden oder aufgehoben worden sei, denn auch die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmten sich nach § 37 Abs 1 Ehegesetz nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 26. März 1975 mit Zustimmung der Beklagten die Zulassung der Revision gegen das Urteil des SG unter Übergehung der Berufungsinstanz beantragt. Der Vorsitzende der Kammer des SG hat darauf mit Beschluß vom 1. April 1975 gegen das Urteil die Revision zugelassen. Zur Begründung ihrer Revision trägt die Klägerin vor, das Landessozialgericht (LSG) Bremen habe mit Urteil vom 17. Dezember 1973 in einem derartigen Fall die Witwenrentenabfindung zugesprochen. Die dagegen von dem Versicherungsträger eingelegte Revision liege dem BSG zur

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Entscheidung vor. Außerdem bestehe in ihrem Falle noch die Besonderheit, daß ihre zweite Ehe nicht geschieden, sondern aufgehoben worden sei. In diesen Fällen müsse jedenfalls die Abfindung gezahlt werden, denn die Starthilfe, die ihr bei Eingehung der zweiten Ehe gezahlt worden sei, habe sich als illusorisch erwiesen, weil ihre zweite Ehe von vornherein nicht existent gewesen sei, nachdem ihr zweiter Ehemann seine Vorstrafen verschwiegen und ihr dadurch die Befugnis gegeben habe, die Ehe wegen Irrtums anzufechten. Wenn auch nach dem jetzt gültigen Recht die Aufhebung einer Ehe nicht mehr ex tunc wirke, so sei doch zumindest nach dem Sinn und Zweck des § 1302 Reichsversicherungsordnung (RVO) in diesen Fällen die Witwenabfindung auch bei Eingehung der dritten Ehe zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom
21. Januar 1975 und den Bescheid der Beklagten
vom 31. Oktober 1973 aufzuheben und ihr anlässlich ihrer
Eheschließung mit Anton W. eine Witwenrentenabfindung gemäß § 1302 RVO zu zahlen,
hilfsweise,
die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an
das Sozialgericht Augsburg zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

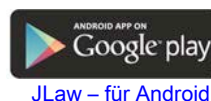
Sie hält das Urteil des SG für richtig.

II

Die Sprungrevision ist nach § 161 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig. Zwar ist der Zulassungsbeschluß des SG vom 1. April 1975 verfahrensfehlerhaft zustande gekommen, weil er nicht in einer Sitzung - unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter -, sondern außerhalb einer Sitzung allein von dem



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Kammervorsitzenden gefaßt worden ist. Wie aus § 6 Nr 1 und § 23 Abs 2 Satz 1 SGG hervorgeht, sind die ehrenamtlichen Richter zu allen Sitzungen heranzuziehen, und zwar auch dann, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet (vgl hierzu auch § 30 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- und § 31 des Arbeitsgerichtsgesetzes). Sie haben daher bei allen Entscheidungen mitzuwirken, die in einer Sitzung ergehen, während der Kammervorsitzende die ihm ausdrücklich übertragenen Entscheidungen und als "Rumpfkammer" solche Entscheidungen zu treffen hat, die eine Sitzung nicht erfordern (vgl BSGE 1, 14 f). Nun bestimmt zwar das SGG an keiner Stelle ausdrücklich, ob über die nachträgliche Zulassung der Sprungrevision gemäß § 161 Abs 1 SGG innerhalb einer Sitzung unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richter oder außerhalb einer Sitzung durch die "Rumpfkammer" zu entscheiden ist. Der Kammervorsitzende ist in seiner Entscheidung, ob er zum Zwecke der Entscheidung über einen nachträglichen Revisionszulassungsantrag eine Sitzung anberaumen oder außerhalb der Sitzung entscheiden will, jedoch nicht frei. Nach § 161 Abs 1 Satz 1 SGG gehört die Entscheidung über die Zulassung der Sprungrevision - ebenso wie die Entscheidung über die Zulassung der Revision nach § 160 Abs 1 SGG - grundsätzlich in eine Sitzung (unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richter). Die nachträgliche Entscheidung des SG über die Zulassung der Sprungrevision enthält insoweit praktisch eine Ergänzung des unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richter gefällten Urteils. Sie muß daher von dem gleichen Spruchkörper, wenn auch nicht in derselben personellen Besetzung wie das Urteil getroffen werden. Wenn auch § 160 a Abs 4 Satz 2 SGG nur für die Entscheidung des BSG über die Nichtzulassungsbeschwerde bestimmt, daß grundsätzlich die ehrenamtlichen Richter mitwirken müssen, daß also die Entscheidung grundsätzlich in einer Sitzung getroffen werden muß, so läßt dies doch den Schluß auf den generellen Willen des Gesetzgebers zu, die ehrenamtlichen Richter an der Entscheidung über die Zulassung der Revision in einer Sitzung zu beteiligen. Verfahrensfehlerhaft ist also die Entscheidung des Kammervorsitzenden, eine Sitzung nicht anzuberaumen, was mittelbar zu einer nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts geführt hat (vgl hierzu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

auch BSG in SozR 1500 Nr 4, 6, 7 und 10 zu § 161). Der danach verfahrensfehlerhafte Zulassungsbeschluß des Kammervorsitzenden des SG ist aber gleichwohl verbindlich. Die Bindung des BSG an diesen Beschluß ergibt sich zwar nicht aus § 161 Abs 2 Satz 2 SGG, der eine wirksame Zulassung voraussetzt und lediglich ausspricht, daß das BSG das Vorliegen der Zulassungsgründe nicht nachprüfen kann. Die Bindung des BSG an den verfahrensfehlerhaften Zulassungsbeschluß des Kammervorsitzenden folgt vielmehr aus allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen über die Wirksamkeit von Entscheidungen. Im vorliegenden Fall handelt es sich weder um eine Scheinentscheidung noch um eine Nichtentscheidung, die ohne weiteres unbeachtlich wäre. Der Beschluß ist auch nicht wirkungslos (vgl hierzu Rosenberg-Schwab "Zivilprozeßrecht", 11. Aufl, 1974 S. 312 f). Wenn auch noch viel Unklarheit und Streit darüber besteht, in welchen Fällen eine Entscheidung wegen eines Verfahrensfehlers wirkungslos ist, so führte die nicht vorschriftsmäßige Besetzung der Richterbank infolge der fehlerhaften Entscheidung des Kammervorsitzenden über die Anberaumung der Sitzung jedenfalls nicht zur Wirkungslosigkeit des Beschlusses, sondern allenfalls zu seiner Anfechtbarkeit (vgl § 551 Nr 1 und § 579 Abs 1 Nr 1 ZPO). Die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts führt mit anderen Worten nicht zur automatischen Wirkungslosigkeit der Entscheidung, sondern lediglich zu seiner Nichtigkeit, die allerdings solange unbeachtlich ist, wie die Entscheidung nicht aufgehoben worden ist. Es mag dahingestellt bleiben, ob es bei einem verfahrensfehlerhaften Zulassungsbeschluß einen Rechtsbehelf gibt (etwa die nach § 172 Abs 1 SGG nicht ausgeschlossene Beschwerde oder in entsprechender Anwendung des § 179 Abs 1 SGG iVm § 579 Abs 1 Nr 1 ZPO die "Nichtigkeitsbeschwerde") und wer ihn einlegen könnte oder ob § 161 Abs 2 Satz 2 SGG jeden Rechtsbehelf ausschließt. Solange jedenfalls der Zulassungsbeschluß des Kammervorsitzenden nicht aufgehoben ist, kann das BSG ihn nicht unbeachtet lassen. Da im vorliegenden Fall der Beschluß nicht mit einem Rechtsbehelf angefochten ist, muß das BSG, das im übrigen für eine Entscheidung über einen Rechtsbehelf



- 6 -

nicht zuständig wäre, von der Zulassung der Revision ausgehen, die es auf das Vorliegen von Zulassungsgründen nicht nachprüfen kann. Der 3. Senat des BSG hat zwar entschieden, daß die nachträgliche Zulassung der Sprungrevision durch Beschluß des Kammervorsitzenden des SG nur für eine Übergangszeit von zwei Jahren seit Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde als wirksam anzusehen ist (vgl. SozR 1500 Nr 12 zu § 161). Die Frage der Wirksamkeit der Entscheidung hängt jedoch nicht davon ab, ob sich zur Frage der Beteiligung der ehrenamtlichen Richter an der Entscheidung eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung gebildet hat oder nicht. Der darin enthaltene Gedanke des Vertrauensschutzes setzt die Wirkungslosigkeit des Beschlusses voraus und hat bei einem wirksamen Beschluß keine Bedeutung. Der erkennende Senat brauchte die Sache jedoch nicht gem § 42 SGG dem Großen Senat vorzulegen, denn im vorliegenden Fall ist der Zulassungsbeschluß noch vor dem 31. Dezember 1976 getroffen worden, so daß die Zulassung auch nach der Entscheidung des 3. Senats als wirksam anzusehen ist.

Das SG hat nur die Sprungrevision, nicht aber auch die Berufung gegen sein Urteil zugelassen. In der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung, daß das Urteil mit der Berufung angefochten werden könne, ist keine wirksame Zulassung der Berufung zu sehen. Wie aber der Senat bereits entschieden hat, hält er es in einem Fall der vorliegenden Art, in welchem die Berufung nach § 144 Abs 1 Nr 1 SGG nicht zulässig ist, für nicht erforderlich, daß das SG außer der Zulassung der Sprungrevision auch noch die Zulassung der Berufung besonders ausspricht (SozR 1500 § 161 Nr 11).

Die danach zulässige Sprungrevision der Klägerin hat aber keinen Erfolg. Nach § 1302 Abs 1 RVO ist einer Witwe, die wieder heiratet, als Abfindung das Fünffache des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente zu zahlen. Die Frage, ob eine Frau, die bereits bei Eingehung ihrer zweiten Ehe eine Abfindung erhalten hat und der dann nach der Auflösung der zweiten Ehe eine wiederaufgelebte Witwenrente aus der Versicherung ihres ersten Ehemannes gezahlt worden ist, bei Eingehung einer dritten Ehe einen Anspruch auf Abfindung der wiederaufgelebten Witwenrente hat, ist vom Großen Senat des BSG mit Beschluß vom 21. Juli 1977

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

- GS 1/76 und GS 2/76 - verneint worden; dieser Frau ist danach eine Abfindung des Rentenanspruchs nur bei der ersten Wiederheirat zu gewähren. Eine Abschrift dieses Beschlusses haben die Beteiligten erhalten. Der erkennende Senat schließt sich dieser Entscheidung an.

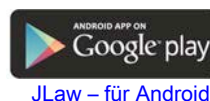
Die Meinung der Klägerin, für die Frage der Abfindung der wiederaufgelebten Witwenrente sei es bedeutsam, daß ihre zweite Ehe aufgehoben und nicht geschieden worden sei, konnte sich der Senat nicht anschließen. Ob diese Ehe durch eine Aufhebungs- oder durch eine Scheidungsklage aufgelöst worden ist, ist für die Anwendung des § 1302 RVO nach Eingehung einer dritten Ehe bedeutungslos. Die Aufhebung löst die Ehe, ebenso wie die Scheidung, nur mit Wirkung für die Zukunft auf (§ 29 EheG), ihre Wirkungen sind den Wirkungen der Scheidung gleichgestellt (§ 37 EheG). Für die Frage der Rentenabfindung bei Eingehung der dritten Ehe ist es ohne Bedeutung, ob die zweite Ehe durch eine Aufhebungs- oder durch eine Scheidungsklage aufgelöst worden ist. In beiden Fällen ist bei der Zahlung der Witwenabfindung anlässlich der Eingehung der zweiten Ehe zunächst davon ausgegangen worden, daß die zweite Ehe Bestand haben würde; in beiden Fällen hat sich diese Erwartung nicht erfüllt. Der Gesetzgeber hat in beiden Fällen das Wiederaufleben der Witwenrente nach dem ersten Ehemann angeordnet. Die Abfindung dieser wiederaufgelebten Witwenrente bei Eingehung einer dritten Ehe kann in keinen Zusammenhang mit der Frage gebracht werden, ob die Gründe für die Auflösung der zweiten Ehe bereits zur Zeit der Schließung dieser Ehe vorgelegen haben oder ob sie erst danach im Laufe der zweiten Ehe eingetreten sind. Das SG hat somit die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 31. Oktober 1973 zu Recht abgewiesen, so daß die gegen das Urteil des SG eingelegte Sprungrevision zurückgewiesen werden mußte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)